

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

57. Jahrgang

2. April 2025

Nummer 13

| Inhalt | Seite |
|---|-------|
| Widmung von Verkehrsflächen | 234 |
| - Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Friesdorf | |
| Widmung von Verkehrsflächen | 234 |
| - Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Schwarzrheindorf/ Vilich-Rheindorf | |
| Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung | 235 |
| - Zustellung von Bescheiden (Amt für Soziales und Woh- nen) | |
| Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung | 236 |
| - Zustellung eines Bescheides (Bürgerdienste) | |
| Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung | 236 |
| - Zustellung von Bescheiden (Kassen- und Steueramt) | |

| | |
|---|-----|
| 2. Änderung der Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Feuerwehr der Bundesstadt Bonn | 237 |
| Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung | 242 |
| - Zustellung von Bescheiden (Amt für Soziales und Woh- nen) | |
| Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung | 243 |
| - Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste) | |

Widmung von Verkehrsflächen

Die folgenden Verkehrsflächen werden gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028) in der zurzeit geltenden Fassung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Teilbereich Winkelsweg von Prinzenstraße bis bahnp paralleler Weg einschließlich Weg entlang Hausnummer 31 im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Friesdorf

Dabei erstreckt sich die Widmung bei den in der Anlage 1 mit



gekennzeichneten Flurstücken Gemarkung Friesdorf, Flur 15, Nrn. 1867, 3288 tlw., Flur 16, Nrn.388/330, 1392, 1393, 1394 und 1605 auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs

und bei dem in der Anlage 1 mit



gekennzeichneten Flurstück Gemarkung Friesdorf, Flur 16, Nr. 1390 auf den Fußgänger- und Radfahrverkehr.

Weg von Hubert-Peter-Straße bis bahnp paralleler Weg im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Friesdorf

Dabei erstreckt sich die Widmung bei den in der Anlage 2 mit



gekennzeichneten Flurstücken Gemarkung Friesdorf, Flur 15, Nrn. 2997 tlw., 3000 und 3046 tlw. auf den Fußgänger- und Radfahrverkehr.

Die Wirkung der Widmungsverfügungen beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Widmungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Bauordnungsamt, Stadthaus, Etage 5 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2917, ute.kistenich@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 18. März 2025

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Ingo Alda

Widmung von Verkehrsflächen

Die folgende Verkehrsfläche wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028) in der zurzeit geltenden Fassung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Teilbereich Am Köppekreuz von Mirecourtstraße bis Zufahrt zur Niederkasseler Straße im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Schwarzrheindorf/Vilich-Rheindorf

Dabei erstreckt sich die Widmung bei den in der Anlage 3 mit



gekennzeichneten Flurstücken Gemarkung Beuel, Flur 15, Nrn. 2911, 3742, 3748, 3752, 3765, 3768 tlw., 3769 tlw., 3834 und 3835 tlw. auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs.

Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Bauordnungsamt, Stadthaus, Etage 5 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2917, ute.kistenich@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 18. März 2025

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Ingo Alda

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

| | |
|--|-----------------------|
| Datum des Schreibens 20.03.2025 | Az.: 50-223/884576 |
| Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Kevin-Matthias Trimborn geb.: 28.06.1991 | |

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Bonn-Beuel, Hans-Böckler-Str. 5, 53225 Bonn, Zimmer 316, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 20. März 2025

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Beeke

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

| | |
|--|------------------------|
| Datum des Schreibens 20.03.2025 | Az.: 50-223/ 884584 |
| Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Blerim Krasniqi geb.: 03.10.1981 | |

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Bonn-Beuel, Hans-Böckler-Str. 5, 53225 Bonn, Zimmer 316, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 20. März 2025

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Beeke

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

| | |
|--|-----------------------|
| Datum des Schreibens 20.03.2025 | Az.: 50-223/913451 |
| Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Sherwan Habash, Geislarstr. 85 in 53225 Bonn | |

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Bonn-Beuel, Hans-Böckler-Str. 5, 53225 Bonn, Zimmer 320, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 20. März 2025

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Fürmeyer

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

| | |
|--|--------------------------|
| Datum des Schreibens 14.01.2025 | Az.: 50-223/ko/884149 |
| Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Kem, Alexandre | |

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 4, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 26. März 2025

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Kolodziej

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung der Stadt Bonn – Ausländeramt – 33-6

| | |
|---|-------------------|
| Datum des Schreibens 19.03.2025 | Az.: 33-65-RFG |
| Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift ALAZAWI Sabah, Ließemer Str. 56, 53179 Bonn | |

jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, liegt zur Abholung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 21. März 2025

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Cimpean

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid (Aktenzeichen: 2000.1823.1802, HaB) der Bundesstadt Bonn – Amt 21-30 – vom 26. März 2025 für **Marin Kovac**, unbekanntes Aufenthaltsort, zuletzt wohnhaft Bahnhofstr. 77, 44866 Bochum, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 26. März 2025

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Tempel

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid (Aktenzeichen: 2000.1823.1802, HaB) der Bundesstadt Bonn – Amt 21-30 – vom 26. März 2025 für **Agim Suma**, unbekanntes Aufenthaltsort, zuletzt wohnhaft Oberwesselingener Straße 33, 50389 Wesseling, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 26. März 2025

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Tempel

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid (Aktenzeichen: 2000.3605.8726 GewStB und ZB) der Bundesstadt Bonn – Amt 21-30 – vom 17. Januar 2015 für Seyed Hessam Ranjbar Seyedi, früher wohnhaft Servatiusstr. 112, 53175 Bonn, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder eines Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Das oben genannte/n Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 26. März 2025

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Tempel

2. Änderung der Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Feuerwehr der Bundesstadt Bonn

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 13.2.2025 aufgrund des § 52 Abs.5 Satz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV.NRW. S.886), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV.NRW. S. 762) sowie des § 41 Absatz 1 i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/ SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5.März 2024 (GV.NRW. S. 136) folgende Entgeltordnung beschlossen

Artikel I

Der Entgelttarif zur Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Feuerwehr der Bundesstadt Bonn vom 12. Dezember 2023 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 1706), erhält folgende Fassung:

„6. Entgelttarif zur Entgeltordnung

6.1 Personal Brandsicherheitswache

6.1.1 pro Kraft der Brandsicherheitswache je Viertelstunde 8,45 €

Pro eingesetzter Kraft wird eine volle Stunde für die An- und Abfahrt berechnet; für jede angefangene Viertelstunde der Wachtätigkeit wird je Kraft der vorgenannte Tarif berechnet. Sollten nach den Vorgaben für die Durchführung der Brandsicherheitswache Löschfahrzeuge benötigt werden, so richtet sich deren Abrechnung nach Ziffer 6.6.2.

6.1.2 Bei kurzfristiger oder nicht erfolgter Absage einer Brandsicherheitswache

a) bei Absage weniger als 14 Werktage bis 2 Werktage vor Beginn der Brandsicherheitswache pauschal 12,66 €

b) bei Absage weniger als 2 Werktage vor Beginn der Brandsicherheitswache pauschal 33,78 €

c) bei nicht erfolgter Absage der Brandsicherheitswache wird pro Kraft die erste Stunde als volle Stunde nach 6.1.1 für die erfolglose An- und Abfahrt berechnet; jede weitere angefangene Viertelstunde vor Ort wird nach Tarif 6.1.1 abgerechnet

6.2 Schriftliche Bestätigung über einen Einsatz der Feuerwehr 36,60 €

6.3 Überprüfung und Freigabe von Feuerwehrlaufkarten und/oder Feuerwehrplänen

je angefangene Viertelstunde 21,67 €

6.4 schriftlich erteilte gutachtliche Stellungnahme bzw. mündliche Beratung zur Vorbereitung oder Erstellung eines Brandschutzgutachtens/ Brandschutzkonzeptes

je angefangene Viertelstunde 22,48 €

| | | |
|--------------|--|----------|
| 6.5 | Abnahme von Feuerwehrezufahrten und Anleiterproben zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges | |
| | je angefangene Viertelstunde einschließlich notwendiger Wegezeiten | 22,48 € |
| | zuzüglich Fahrkosten nach Ziffer 6.6.1 und nach Ziffer 6.6.2 für das Lösch- und Hilfeleistungsfahrzeug bzw. nach Ziffer 6.6.3 für die Drehleiter je angefangene Viertelstunde einschließlich notwendiger Wegezeiten, sowie die Fahrzeugbesatzung der Einsatzfahrzeuge entsprechend Ziffer 6.11.2 | |
| 6.6 | Einsatz von Fahrzeugen | |
| 6.6.1 | PKW | |
| | je angefangene Viertelstunde pro Fahrzeug | 4,91 € |
| 6.6.2 | Lösch- und Hilfeleistungsfahrzeug | |
| | je angefangene Viertelstunde pro Fahrzeug | 13,93 € |
| 6.6.3 | Drehleiter | |
| | je angefangene Viertelstunde pro Fahrzeug | 21,53 € |
| 6.6.4 | Werkstattwagen | |
| | je angefangene Viertelstunde pro Fahrzeug | 8,30 € |
| 6.7 | Brandmeldeanlage | |
| 6.7.1 | Aufschaltungsüberprüfung bei Inbetriebnahme, Änderung oder Erweiterung einer Brandmeldeanlage mit Alarmweiterleitung zur Feuerwehr oder Beratungsleistungen bei der Erstellung der Brandmeldeanlage | |
| 6.7.1.1 | Grundentgelt | 198,81 € |
| 6.7.1.2 | zuzüglich je angefangene Viertelstunde | 20,70 € |
| 6.7.2 | Einzeltermin aus besonderem Anlass (z.B. Wiederholungsprüfung) | |
| 6.7.2.1 | Grundentgelt | 157,40 € |
| 6.7.2.2 | zuzüglich je angefangene Viertelstunde | 20,70 € |

| | | |
|--------------|--|----------|
| 6.8 | Feuerwehrschrüsseldepot (FSD) und Feuerwehrschrüsselrohr (FSR) | |
| 6.8.1 | Inbetriebnahme Feuerwehrschrüsseldepot oder Feuerwehrschrüsselrohr | |
| 6.8.1.1 | Grundentgelt | 197,97 € |
| 6.8.1.2 | Grundentgelt, wenn Inbetriebnahme zusammen mit der Inbetriebnahme einer Brandmeldeanlage erfolgt | 82,40 € |
| 6.8.1.3 | zuzüglich je angefangene Viertelstunde | 20,60 € |
| 6.8.2 | Einzeltermin auf besonderem Anlass (z.B. Wiederholungsprüfung, Schlüsseltausch) | |
| 6.8.2.1 | Grundentgelt | 156,78 € |
| 6.8.2.2 | zuzüglich je angefangene Viertelstunde | 20,60 € |
| 6.8.3 | Jährliche Überprüfung eines Feuerwehrschrüsseldepots (FSD) | |
| 6.8.3.1 | ab dem 1. Kalenderjahr nach Inbetriebnahme pro Jahr und FSD | 198,45 € |
| 6.8.3.2 | bei der Überprüfung des zweiten oder jedes weiteren FSD in einem Objekt ohne gesonderte Anfahrt pro Jahr und FSD | 82,40 € |
| 6.9 | Objektfunkanlage (OFA) | |
| 6.9.1 | Aufschaltungsüberprüfung bei Inbetriebnahme, Änderung oder Erweiterung einer Objektfunkanlage | |
| 6.9.1.1 | Grundentgelt | 335,19 € |
| 6.9.1.2 | zuzüglich je angefangene Viertelstunde | 37,76 € |

| | | |
|---------------|--|----------|
| 6.9.2 | Einzeltermin auf besonderem Anlass (z.B. Wiederholungsprüfung) | |
| 6.9.2.1 | Grundentgelt | 259,69 € |
| 6.9.2.2 | zuzüglich je angefangene Viertelstunde | 37,76 € |
| 6.10 | Halbzylinder „Schließung Bonn“ für Feuerwehrinformationszentrale oder ähnliches | |
| | Selbstkostenpreis | |
| 6.11 | Personal | |
| 6.11.1 | Werkstattpersonal, funk-, fernmeldetechnisches und sonstiges Personal | |
| | je Person je angefangene Viertelstunde | 17,31 € |
| 6.11.2 | Fahrzeugbesatzung Einsatzfahrzeuge | |
| | je Person je angefangene Viertelstunde | 17,41 € |
| 6.12 | Sonstige Werkstatteleistungen | |
| 6.12.1 | Prüfen und Instandsetzen von Schlauchmaterial, Atemluft-, Sauerstoff- und medizinischem Gerät, Funk- und Fernmeldegerät sowie sonstigem Gerät | |
| | je angefangene Viertelstunde | 17,31 € |
| 6.12.2 | Füllen von Atemluft- und Sauerstoffflaschen | |
| | je angefangene Viertelstunde | 17,31 €“ |

Artikel II

Diese Änderung tritt am 01. Mai 2025 in Kraft.

Bonn, den 17. März 2025

Dörner
Oberbürgermeisterin

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

| | |
|---|--------------------------|
| Datum 26.03.2025 | AZ: 50-223/sc/ 923731 |
| An Herrn: Dawoud Yousef Audetallah Waddah | |
| Datum 13.03.2025 | AZ: 50-223/sc/926137 |
| An Herrn: Nouri Osman | |
| Datum 04.03.2025 | AZ: 50-223/sc/896054 |
| An Herrn: Lenkebe Ngonomene | |
| Datum 04.03.2025 | AZ: 50-223/sc/891989 |
| An Herrn: Markus Koch | |
| Datum 04.03.2025 | AZ: 50-223/sc/884368 |
| An Herrn: Gzim Behluli | |

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Hans-Böckler-Str. 5, 53225 Bonn, Zimmer 312, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungs-gesetz (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 26.03.2025

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Schiffer

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

| | |
|---|--------------------------------|
| Datum 09.01.2025 | PK-Nr. 7777.0352.7565 |
| Betroffene/r Herr Bronowski, Dawid Tomasz, Alte Wember Str. 26, 47623 Kevelaer | |
| Datum 14.03.2025 | PK-Nr. 7777.0377.7723 |
| Betroffene/r Herr Nikolov, Mario, Sandstraße 5, 53757 Sankt Augustin | |
| Datum 18.03.2025 | PK-Nr. 7777.0372.3496 |
| Betroffene/r Herr Bathiya Hemantha Dias, Somanatha Arachchige, Hirschberger Str. 58-64, 53119 Bonn | |
| Datum 29.01.2025 | PK-Nr. 7777.7108.7168 |
| Betroffene/r Herr Lutter, Kai, Simone-Veil-Str. 10, 53121 Bonn | |
| Datum 18.03.2025 | PK-Nr. 7779.3568.5069 |
| Betroffene/r Herr Racoltea, Florin-Sebastian, o.f.W. | |
| Datum 07.03.2025 | PK-Nr. 7779.3567.2781 |
| Betroffene/r Herr Micu, Florin, o.f.W. | |
| Datum 14.03.2025 | PK-Nr. 33-21 / 2-24-P-80698 |
| Betroffene/r Herrn Reuter, Robin,CZ - 602 00 Brünn (Tschechien) | |
| Datum 18.03.2025 | PK-Nr. 33-21 / 2-25-V-5633 |
| Betroffene/r Herrn Turashvili, Beka, vormals wohnhaft: Luisenstr. 90, 53721 Siegburg | |

jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **24. März 2025**

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. **Schneider**

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

| | |
|---|-------------------------------|
| Datum 12.12.2024 | PK-Nr. 7777.0350.1590 |
| Betroffene/r Herr Dogan, Binali, Naumannstr. 1, 50735 Köln | |
| Datum 20.03.2025 | PK-Nr. 7777.0371.0572 |
| Betroffene/r Herr Iliev, Ilia Mitkov, Rastenburger Str. 58, 68307 Mannheim | |
| Datum 20.03.2025 | PK-Nr. 7777.0346.9557 |
| Betroffene/r Herr Cenikli, Orhan, Wiesengrund 19, 53359 Rheinbach | |
| Datum 20.03.2025 | PK-Nr. 7777.7104.7735 |
| Betroffene/r Herr Gjoni, Eris, Villichgasse 2, 53177 Bonn | |
| Datum 20.03.2025 | PK-Nr. 7777.0371.2583 |
| Betroffene/r Herr Avci, Oktay, Tersteegenstraße 4, 47053 Duisburg | |
| Datum 20.03.2025 | PK-Nr. 7777.7128.5040 |
| Betroffene/r Herr Budurus, Marius-Stefan, Ahrweg 51, 53347 Alfter | |
| Datum 21.03.2025 | PK-Nr. 7777.0347.3562 |
| Betroffene/r Herr Borzos, Leonard Marius, Wanheimer Str. 109, 47053 Duisburg | |
| Datum 10.03.2025 | PK-Nr. 33-21 / 2-25-S-4963 |
| Betroffene/r Der Besitzer/die Besitzerin des Kleinkraftrollers (FIN: RFTJR45AX4L598604) abgeschleppt am 04.03.2025 in Bonn, Schwarzer Weg | |

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

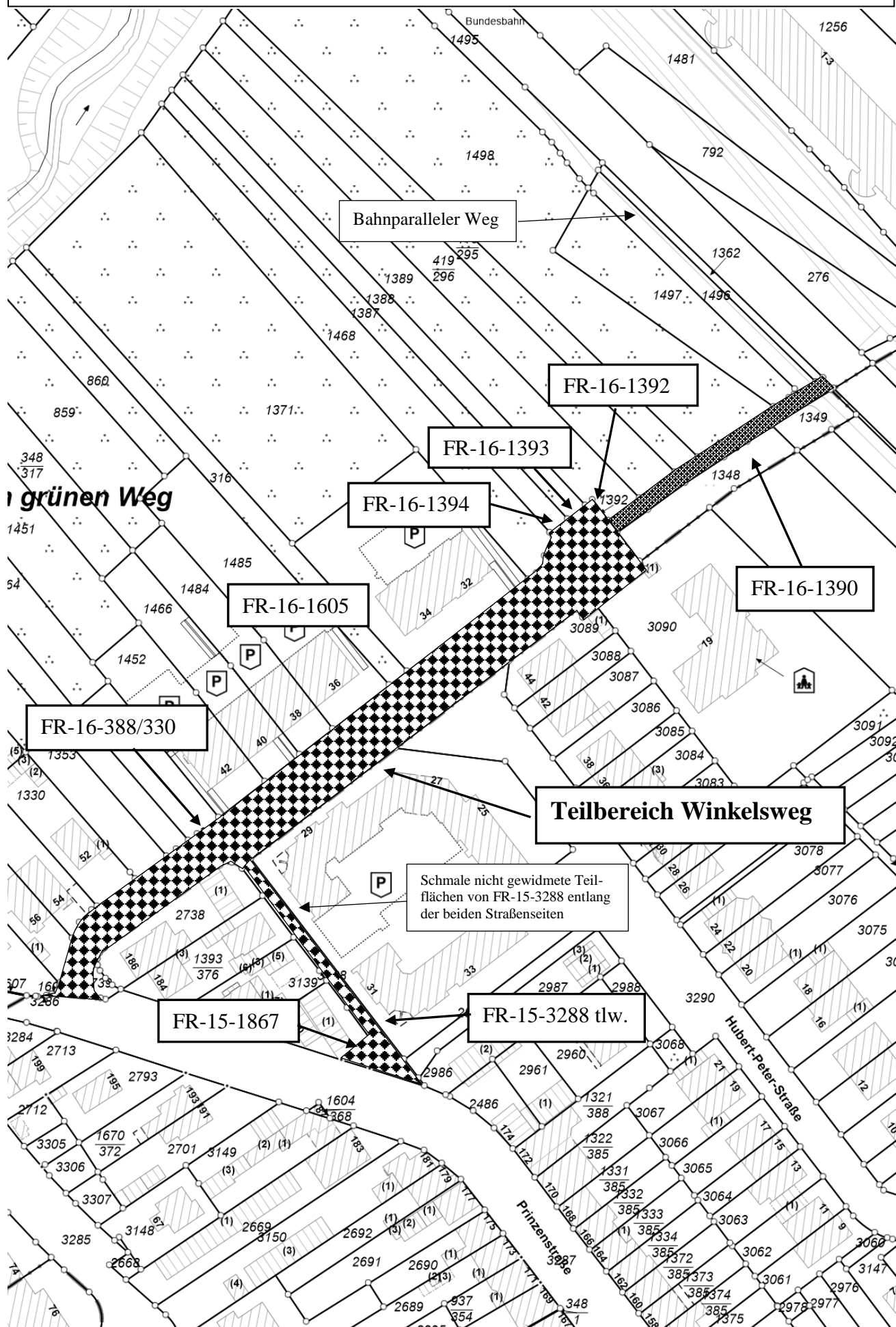
Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **26. März 2025**

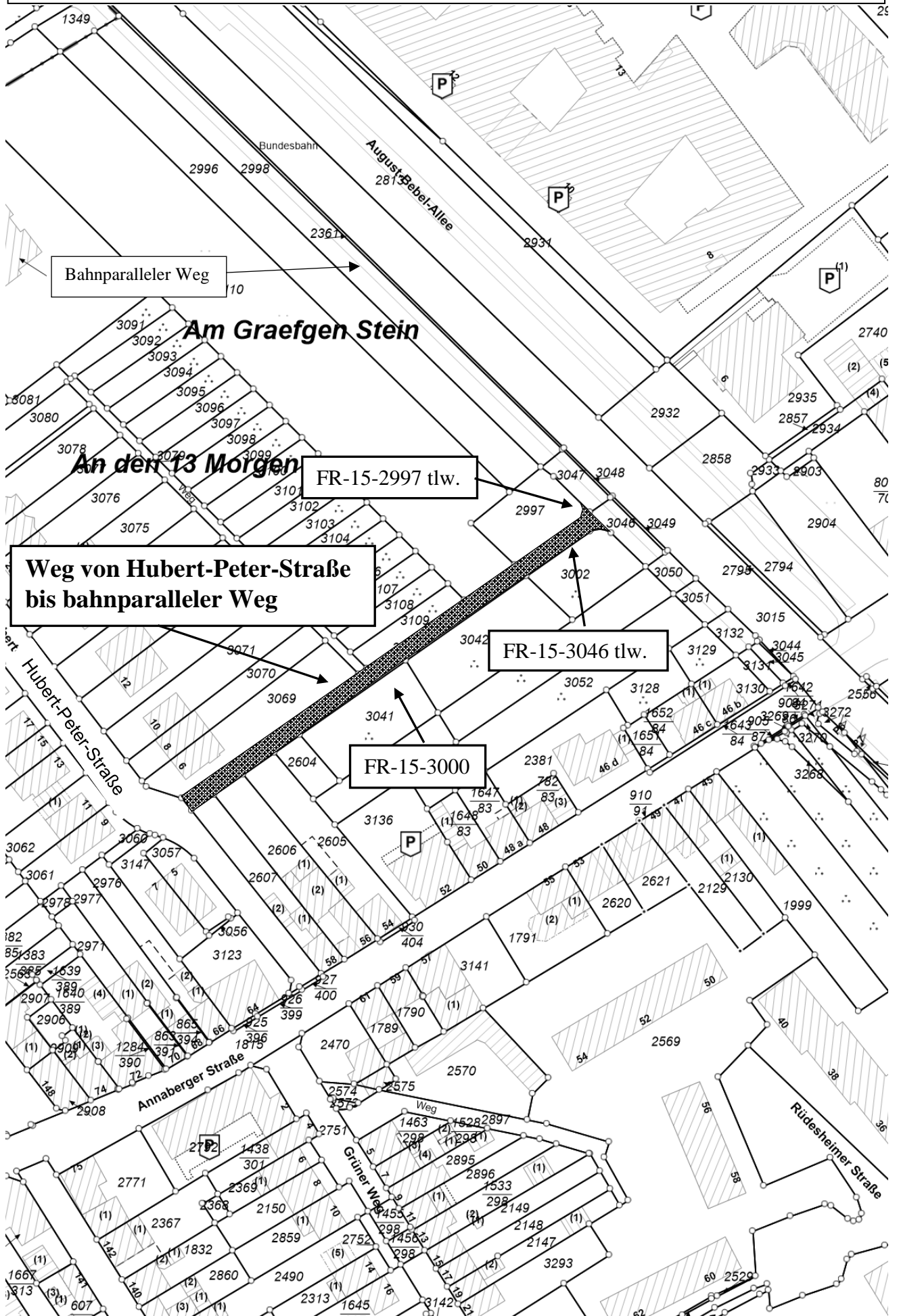
Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. **Schneider**

Widmung Teilbereich Winkelsweg von Prinzenstraße bis bahnp paralleler Weg einschließlich Weg entlang Hausnummer 31 im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Friesdorf



Widmung Weg von Hubert-Peter-Straße bis bahnparalleler Weg im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Friesdorf



Widmung Teilbereich der Straße Am Köppekreuz von Mirecourtstraße bis Zufahrt zur
Niederkasseler Straße (L 16) im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Schwarzrheindorf/Vilich-Rheindorf

